

Modelle der gesetzlichen Altersvorsorge

	Prinzipien der Versicherung	Mitglieder	Finanzierung/ staatliche Zuschüsse	Leistungen
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtversicherung, Äquivalenzprinzip und Solidarprinzip - Regelsicherung - Beiträge unabhängig von Alter, Geschlecht und Kinderzahl - Die Höhe der Rente ist abhängig von der Dauer der Berufstätigkeit und der Höhe des durchschnittlichen Gehalts im Verlauf des Erwerbslebens. 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Entwicklungshelfer - Kindererziehende, Pflegende - bestimmte selbstständige Berufe - Für andere Selbstständige ist eine freiwillige Versicherung möglich. 	<p>Umlageverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte der Beiträge. Sie betragen 18,7 Prozent des Bruttoeinkommens (Stand 2015). - Das Einkommen wird bis zur Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6.050 Euro im Westen und 5.200 Euro im Osten angerechnet (Stand 2015). - Der Staat leistet Zuschüsse (2013: 60 Milliarden Euro). 	<ul style="list-style-type: none"> - Rente im Alter, für Hinterbliebene und bei Erwerbsminderung - Leistungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Reha-Maßnahmen)
Beamtenversorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Alimentationsprinzip (Verpflichtung des Staates, für seine Beamten und deren Angehörige zu sorgen) - deckt Regelsicherung und eine Zusatzversorgung ab (als Ausgleich für eine nicht vorhandene betriebliche Altersversorgung) - Die Höhe der Pension richtet sich nach der Dienstzeit und der Höhe des letzten Gehalts. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beamte (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr und Lehrer), außerdem: Richter, Berufssoldaten, Abgeordnete, Minister und Staatssekretäre - Beamte sind im Auftrag des Staats tätig. Sie müssen unparteiisch hoheitliche Aufgaben ausfüllen, die zur Sicherung des Staates und des öffentlichen Lebens dienen. 	<p>Steuerfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung aus Steuern - keine eigenen Beiträge der Beamten - keine Beitragsbemessungsgrenze und Leistungsbemessungsgrenze, das heißt hohe Besoldungen führen zu hohen Pensionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhegehälter (Pensionen) bei Erreichen der Altersgrenzen und bei Dienstunfähigkeit - Leistungen für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)
Berufsständische Versorgungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtversicherung, Äquivalenzprinzip - Prinzip der kollektiven Eigenverantwortung: Die Berufsstände finanzieren und verwalten ihre Altersversorgung selbst. - Die Höhe der Rente hängt von der Höhe der Beiträge ab. - kein sozialer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - freie Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure 	<p>Kapitaldeckungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Mitglieder - keine Zuschüsse des Staates 	<ul style="list-style-type: none"> - umfassende Altersversorgung, Berufsunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenversorgung - Die Leistungen sind grundsätzlich beitragsabhängig.
Alterssicherung der Landwirte	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtversicherung - Ziel: Förderung der Hofübergabe bei Erreichen des Rentenalters - Teilsicherung, entsprechend niedrige Beiträge und niedrige Leistungen (zusätzliche private Vorsorge notwendig) - einheitliche Rentenhöhe 	<ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Unternehmer, Ehepartner und mitarbeitende Familienangehörige - Mindestgröße des landwirtschaftlichen Betriebes - Abgabe des Betriebes als Voraussetzung für Altersrente 	<p>Umlageverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlicher Einheitsbeitrag von 227 Euro im Westen und 192 Euro im Osten (Stand 2014) - halber Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige - Der Staat leistet Zuschüsse (2013: 2,2 Milliarden Euro). 	<ul style="list-style-type: none"> - Renten im Alter, für Hinterbliebene und bei Erwerbsminderung - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
Künstlersozialkasse (KSK)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflichtversicherung, Äquivalenzprinzip und Solidarprinzip - Beiträge unabhängig von Alter, Geschlecht und Kinderzahl - Die Höhe der Rente hängt von der Dauer der Berufstätigkeit und der Höhe des Einkommens ab, das der Künstlersozialkasse gemeldet wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> - selbstständige Künstler (Maler, Musiker und andere) sowie Publizisten (Schriftsteller, Journalisten und andere) - Mindesteinkommen aus selbstständiger Tätigkeit: 3.900 Euro jährlich 	<p>Umlageverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beiträge teilen sich die Versicherten (50 Prozent), die Verwerter (30 Prozent) und der Staat (20 Prozent). - Der Staat leistet Zuschüsse (2013: 170,9 Millionen Euro). - Beitragshöhe und Bemessungsgrenze wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - Abgabesatz der Verwerter: 5,2 Prozent der gezahlten Honorare (Stand 2015) 	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach den Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung - Die Ausgaben bilden einen Anteil der Gesamtausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (keine gesonderten Angaben).

Quelle: eigene Darstellung nach: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Bundeszentrale für politische Bildung; Künstlersozialkasse; Sozialverband Deutschland; Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau